

Bericht

des Ausschusses für volkswirtschaftliche Angelegenheiten betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Landmaschinenfonds-Gesetz aufgehoben wird

[Landtagsdirektion: L-246/1-XXVII,
miterledigt [Beilage 511/2011](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Oö. Landesrechnungshof hat bei seiner Initiativprüfung des Oö. Landmaschinenfonds im Jahr 2001 festgestellt, dass der Landmaschinenfonds bereits seit 1954 in unveränderter Form besteht und nach seiner Ansicht heute nicht mehr den Anforderungen einer effizienten Förderungsvergabe entspricht. Der Landesrechnungshof empfahl daher die Auflösung des Oö. Landmaschinenfonds. Der Kontrollausschuss des Oö. Landtags hat sich in seiner Sitzung am 31. Mai 2001 mit dem Bericht des Landesrechnungshofs betreffend Initiativprüfung des Oö. Landmaschinenfonds befasst und den Bericht einstimmig zur Kenntnis genommen. Eine Umsetzung der Empfehlungen und Einsparungsvorschläge des Landesrechnungshofs erfolgte in der Folge nicht.

Nunmehr hat der Lenkungsausschuss des Oö. Reformprojekts in seiner Sitzung am 21. März 2011 den Beschluss gefasst, dass der Oö. Landmaschinenfonds aufgelöst und das Fondskapital dem Landeshaushalt zugeführt werden soll. Da es sich jedoch beim Oö. Landmaschinenfonds um eine juristische Person handelt, die mit Landesgesetz eingerichtet wurde, bedarf es dazu eines entsprechenden actus contrarius auf landesgesetzlicher Ebene.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch dieses Landesgesetz werden weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage Mehrkosten erwachsen. Vielmehr kann mit Personaleinsparungen in der Höhe von ca. 44.000 Euro bzw. einem Rückfluss des Fondskapitals von ca. 23 Mio. Euro in den Landeshaushalt gerechnet werden.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen grundsätzlich keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (unionsrechtlichen Vorschriften) entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Abs. 1:

Hier erfolgt der actus contrarius auf landesgesetzlicher Ebene, mit dem die Einrichtung der juristischen Person Oö. Landmaschinenfonds mit Landesgesetz wieder aufgehoben wird.

Zu Art. I Abs. 2:

Durch die Einsetzung des Landes Oberösterreich als Rechtsnachfolger des Oö. Landmaschinenfonds ist die reibungslose Vereinnahmung der Darlehensrückflüsse sowie Abwicklung aller noch in Frage kommenden Verpflichtungen nach dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes durch das Land Oberösterreich gewährleistet.

Zu Art. II (Inkrafttreten):

Art. II enthält die Inkrafttretensbestimmung. Durch das Inkrafttreten mit 1. Juli 2012 haben die Organe des Oö. Landmaschinenfonds die Gelegenheit, das letzte aktive Vergabejahr mit einem Rechnungsabschluss und einem Tätigkeitsbericht abzuschließen und die erforderlichen Fristen bei der Kündigung der vorhandenen Dienstverträge einzuhalten.

Der Ausschuss für volkswirtschaftliche Angelegenheiten beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Landmaschinenfonds-Gesetz aufgehoben wird, beschließen.

Linz, am 24. November 2011

Lackner-Strauss

Obmann-Stellvertreterin

Ecker

Berichterstatter

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Landmaschinenfonds-Gesetz
aufgehoben wird**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

(1) Das Oö. Landmaschinenfonds-Gesetz, LGBl. Nr. 1/1955, in der Fassung der Kundmachung LGBl. Nr. 102/1999, wird aufgehoben.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Landesgesetzes gehen alle Rechte und Pflichten des Oö. Landmaschinenfonds, insbesondere das vorhandene Vermögen, auf das Land Oberösterreich als Rechtsnachfolger über.

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Juli 2012 in Kraft.